

# Dienstvorschrift

## zur Ordnung der BRK-Bereitschaften

### i.d.F. vom 01. Juni 2004

Die Landesbereitschaftsleitung hat die Dienstvorschrift zur Ordnung für die Bereitschaften am 10. Oktober 2004 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Dienstvorschrift ist die Durchführungsbestimmung zur BRK-Bereitschaftsordnung und wird von der Landesbereitschaftsleitung erlassen. Die Bereitschaften regeln ihre Belange in der Ordnung. Die Ordnung wird auf Vorschlag der Landesbereitschaftsleitung erlassen und ist der BRK-Satzung nachgeordnet.

#### **§ 1 Definition der Bereitschaften**

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der BRK-Bereitschaften ergeben sich insbesondere aus folgendem:

- a) Das Bayerische Rote Kreuz erfüllt verantwortlich die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als nationale Rot Kreuz-Gesellschaft in Bayern und die Aufgaben eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege gem. der Satzung des BRK. Daraus leiten sich die Aufgaben der Bereitschaften ab. Die Aufgabengebiete sind beispielhaft und können jederzeit ergänzt werden.
- b) Die Neueinführung oder Auflösung von Fachdiensten beschließt die Landesbereitschaftsleitung.

#### **§ 3 Durchführen von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben an Mitgliedern der Bereitschaften sind deren Kenntnisse (z.B. beruflicher Art) und deren Neigung zu berücksichtigen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

zu 3 Freie Mitarbeiter / gelegentliche Helfer

Gelegentliche Helfer haben keine Mitgliedschaftsrechte, genießen jedoch bei der Erfüllung von RK-Aufgaben Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 1 BRK-Satzung).

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

## **§ 6 Aufnahmeantrag**

zu 1

Der Antrag auf Aufnahme in die Bereitschaft kann ab Vollendung des 6. Lebensjahres gestellt werden.

zu 3

Die Aufnahme ist mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

- a. Aufnahmeantrag
- b. 2 neue Lichtbilder
- c. Auf Verlangen des Kreisbereitschaftsleiter ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Mit dem Aufnahmeantrag erhält der Bewerber bzw. bei Jungmitgliedern der gesetzliche Vertreter die Satzung des BRK und die Ordnung und Dienstvorschrift der BRK-Bereitschaften.

Bewerber erklären im Aufnahmeantrag, ob sie bereits einer anderen RK-Gemeinschaft (Wasserwacht, Bergwacht, Jugendrotkreuz) angehören, sich als Mitglied einer anderen Organisation, eines Vereines oder eines Unternehmens mit vergleichbaren Aufgaben verpflichtet haben, bzw. ob sie bereits einer anderen Bereitschaft angehören.

Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber, bzw. bei Jungmitgliedern der gesetzliche Vertreter, die Satzung des BRK, die Ordnung und Dienstvorschrift uneingeschränkt anzuerkennen.

zu 4

Der Aufnahmeantrag ist vom Bereitschaftsleiter abzulehnen, wenn der Bewerber aufgrund seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr bietet, dass er die Forderung der BRK-Satzung und der Ordnung und Dienstvorschrift der BRK-Bereitschaften erfüllt. Die Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

## **Dienstzeitberechnung**

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Anwartschaft.

Die persönliche aktive Mitgliedschaft in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften ist voll anzurechnen. Hinsichtlich der anrechenbaren Zeiten ist die „Ordnung der Ehrungen und Auszeichnung im BRK“ i.d.F. vom 01.10.1995, Seite 43 zu beachten.

Nach einer Unterbrechung der aktiven Mitgliedschaft ist die bisher geleistete Dienstzeit anzurechnen.

Die persönliche Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen kann nicht angerechnet werden.

Grundwehrdienst und entsprechende Dienstleistungen beim Bundesgrenzschutz, Zivildienst, Freiwilligen Soziales Jahr sind voll auf die Dienstzeit anzurechnen, wenn bereits vorher die Mitgliedschaft bestanden hat.

Bei Übernahme vom Wehrdienst freigestellte Helfer (§ 8.2 KatSG) aus anderen Hilfsorganisationen läuft die Zeit der Verpflichtung weiter. Die persönliche Mitgliedschaft kann jedoch auch hier nicht angerechnet werden.

## **Dienstaussweis**

Für jedes Jungmitglied wird der Ausweis „Jungmitglieder BRK-Bereitschaft“ ausgestellt.

Für jedes Mitglied wird ein Dienstaussweis und ein Nachweisheft „Nachweisheft über Aus- und Fortbildungen, Einsätze und Ausbildertätigkeit“ ausgestellt.

Die Verlängerung des Dienstaussweises wird alle 4 Jahre von dem Kreisbereitschaftsleiter vorgenommen.

Der Verlust eines RK-Aussweises ist unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle anzuzeigen.

Bei einem Ausscheiden aus der Bereitschaft ist der Dienstaussweis durch den Bereitschaftsleiter einzuziehen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten. Das Nachweisheft wird dem Inhaber belassen.

## **Personalakte**

Für jedes Mitglied ist bei der Kreisgeschäftsstelle eine Personalakte zu führen. Sie wird nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung und des Datenschutzes aufbewahrt. Der Kreisbereitschaftsleiter ist für die Verwaltung der Personalakte verantwortlich. Zur Personalakte gehören insbesondere die Aufnahmeunterlagen sowie Lehrgangs- und Prüfungsbescheinigungen.

## **Überweisungen**

Bei Änderung des Wohnsitzes eines Bereitschaftsmitgliedes von Kreisverband zu Kreisverband innerhalb des Landesverbandes, wird die Personalakte mit einer Kopie der Karteikarte/des Personalbogens, auf Anforderung, direkt zugeleitet.

Bei Änderung des Wohnsitzes über die Grenzen des Landesverbandes hinaus erfolgt die Überweisung der Personalakte mit einer Kopie der Karteikarte/des Personalbogens auf dem Dienstweg über das BRK-Präsidium, Referat Bereitschaften.

Die Personalunterlagen sind vom Kreisbereitschaftsleiter über die Kreisgeschäftsstelle weiterzuleiten.

Der Dienstaussweis ist einzuziehen.

Mit der Überweisung erlischt die Zugehörigkeit zu bisheriger Bereitschaft und die bisherige Dienststellung.

## **Karteiführung**

Neben der Personalakte ist in der Kreisgeschäftsstelle für jedes Mitglied eine Karteikarte/ein Personalbogen anzulegen und fortzuschreiben. Die Dateiverwaltung kann auch über EDV erfolgen. Bei der Bereitschaft kann eine Zweitschrift geführt werden.

Jeweils einen Abdruck der Karteikarte/des Personalbogens des Kreisbereitschaftsleiters und seines Stellvertreters ist dem Bezirksverband zuzuleiten.

Mitgliederdateien sind gem. Verwaltungsordnung unbegrenzt aufzubewahren.

## **Dienstweg**

Der Schriftverkehr wird nach den Bestimmungen der Rahmengeschäftsordnung für den Kreisverband und der Verwaltungsordnung des BRK geführt. Die Leitungskräfte der Bereitschaften sind verpflichtet, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Alle Mitglieder der Bereitschaften sind verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Der Dienstweg ist eingehalten, wenn die vorgesetzte Leitungsebene angeschrieben wird. Bei Beschwerden über die vorgesetzte Leitungsebene kann die nächsthöhere Leitungsebene angeschrieben werden. Der Beschwerdeführer kann eine weitere Beschwerde bei der nächst höheren Leitungsebene einreichen, wenn über seine Beschwerde nicht unverzüglich entschieden wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

zu 10

Der hier angegebene **§ 10 Vertraulichkeit** bezieht sich auf die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“

Er lautet:

„Zum Schutz der Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.“

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Bereitschaft und Arbeitskreis bestehen.

Den Bereitschafts-Mitgliedern ist untersagt, sich ohne Auftrag

- selbstständig einen Einsatz zu suchen
- oder von anderer Seite vermitteln zu lassen

Zu widerhandlungen gelten als grober Verstoß und können den Ausschluss aus der Bereitschaft nach sich ziehen.

Die Verfolgung politischer Zwecke in den Bereitschaften ist ausgeschlossen.

Die Beteiligung an Demonstrationen oder ähnlichem in Einsatz- oder Dienstbekleidung ist untersagt.

Während des Einsatzes und in angemessener Zeit davor besteht absolutes Alkoholverbot. Während des Einsatzes ist das Rauchen untersagt.

Die Vorschrift zur Unfallverhütung ist zu beachten. Näheres regeln die „Hinweise zur Unfallverhütung für Einsatzkräfte“. Sie sind Bestandteil der Dienstvorschrift.

Bei Einsätzen aller Art sind die Einsatzkräfte zu registrieren.

An allen Dienst- und Ausbildungsabenden ist die Anwesenheit der Mitglieder durch Unterschriftenlisten festzustellen.

## **§ 8 Einsatz- und Dienstbekleidung**

Das zuständige Leitungsgremium entscheidet über das Tragen der Einsatz- und Dienstbekleidung gemäß Einsatz- und Dienstbekleidungsordnung, sowie den diesbezüglichen Beschlüssen der Landesbereitschaftsleitung.

Für die Pflege und Instandsetzung der Einsatz- und Dienstbekleidung ist das betreffende Mitglied verantwortlich.

Bei Austritt oder Ausscheiden aus der Gemeinschaft ist die Einsatz- und Dienstbekleidung zurückzugeben.

## **§ 9 Ausbildung**

Für Mitglieder in den Bereitschaften gelten die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung der Bereitschaften in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Ausbildungen werden insbesondere angeboten für:

- a. Kurslehrer/innen
- b. Übungsleiter/innen
- usw.

Für Mitglieder, die sich für bestimmte Aufgaben (§ 4 Abs. 3a Ordnung) zur Verfügung stellen und für freie Mitarbeiter/gelegentliche Helfer ist die vorgenannte Ausbildung nicht verpflichtend.

Mitglieder von Arbeitskreisen werden für ihre Tätigkeit eingewiesen bzw. von Fachkräften angeleitet. Die Absolvierung des RK-Einführungsseminars und der EH-Ausbildung ist verpflichtend.

Die Entscheidung, welche Mitglieder zu welchen Lehrgängen entsandt werden, trifft der Kreisbereitschaftsleiter

## **§ 10 Ehrungen und Auszeichnungen**

## **§ 11 Beurlaubungen**

Beurlaubungen können ausgesprochen werden

- a. bis zu 12 Monaten von dem Bereitschaftsleiter  
(Meldung an den Kreisbereitschaftsleiter).
- b. bis zu 24 Monaten von dem Kreisbereitschaftsleiter.

Bei Beurlaubung über 24 Monaten hinaus entscheidet der Bezirksbereitschaftsleiter. Beurlaubungsgründe können z.B. beruflicher Art sein.

Schwangerschaftszeiten, gesetzliche Erziehungszeiten, Pflegezeiten für Angehörige sowie Dienstzeitunterbrechungen auf Grund von Krankheiten werden als Beurlaubungszeiten anerkannt.

Der Kreisbereitschaftsleiter und sein Stellvertreter können vom Bezirksbereitschaftsleiter beurlaubt werden.

Der Bezirksbereitschaftsleiter und seine Stellvertreter werden vom Landesbereitschaftsleiter beurlaubt.

Der Landesbereitschaftsleiter und sein Stellvertreter kann durch die Landesbereitschaftsleitung beurlaubt werden.

Die Beurlaubungszeiten gem. Abs. 1 und 2 werden auf die Dienstzeit angerechnet.

Beurlaubungen sind in der Personalakte und in der Karteikarte/dem Personalbogen zu vermerken.

## **§ 12 Einsatzfähigkeit und Beendigung der Dienstzeit**

Für die Durchführung der Eingangsuntersuchung, sowie weiterer vorgeschriebener Untersuchungen ist das Mitglied selbst verantwortlich. Werden die Nachweise nicht erbracht ist davon auszugehen, dass keine Einsatzfähigkeit vorliegt.

Die aktive Mitwirkung an den Aufgaben der Bereitschaften setzt die entsprechende gesundheitliche Eignung voraus. Hierfür ist das Mitglied selbst verantwortlich.

Für bestimmte Tätigkeiten sind ärztliche Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben.

Für vom Wehrdienst freigestellte Helfer gelten zusätzlich besondere gesetzliche Vorschriften

## **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

## **§ 14 Aufbau der Bereitschaften und Arbeitskreise**

- (1) Bereitschaften können aus
  - a. Fachgruppen
  - b. Arbeitsgruppen bestehen.
- (2) Eine Bereitschaft soll mindestens aus 12 Personen eine Fach- bzw. Arbeitsgruppe aus 4 Personen bestehen.

Fach- und Arbeitsgruppen werden nach ihrem Aufgabenbereich bezeichnet: z.B. Fachgruppe Altenclub, Fachgruppe Behindertenbetreuung, Fachgruppe Haushaltshilfen, Fachgruppe Krankenhausbesuchsdienst, u.s.w.  
Arbeitsgruppen nehmen eine Aufgabe wahr, die zeitlich begrenzt ist. (z.B. Festausschuss)

## **§ 15 Bezeichnung**

## **§ 16 Leitung**

Abkürzungen:

zu 1

- a. BLg/AKLg
- b. KBlg
- c. BBLg
- d. LBLg

## **§ 17 Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung**

## **§ 18 Führungs- und Leitungskräfte**

## **§ 19 Aufgaben der Bereitschaftsleitung**

Soweit der Bereitschaftsleiter seine Tätigkeit nicht wahrnehmen kann, ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Aufgaben durch eine Stellvertretung wahrgenommen werden.

## **§ 20 Zusammensetzung der Arbeitskreisleitung**

## **§ 21 Aufgaben des Arbeitskreisesleiters**

Soweit der Arbeitskreisleiter seine Tätigkeit nicht wahrnehmen kann, ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Aufgaben durch eine Stellvertretung wahrgenommen werden.

## **§ 22 Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung**

Der Kreisbereitschaftsleiter wird von seinem Stellvertreter (§ 22 Abs.1b BRK-Ordnung) vertreten.

## **§ 23 Aufgaben der Kreisbereitschaftsleitung**

zu 2a

Der Kreisbereitschaftsleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes im Kreisverband.

Soweit der Kreisbereitschaftsleiter oder sein Stellvertreter gem. § 5 Abs. 6 der BRK-Satzung nicht Mitglied des Vorstandes sein kann, nimmt dieses Recht, für die Dauer der Wahlperiode, ein weiteres benanntes Mitglied der Kreisbereitschaftsleitung wahr.

Sie können von einem ebenfalls benannten Abwesenheitsvertreter vertreten werden.

## **§ 24 Bezirksbereitschaftsleitung**

zu 2d

Der Bezirksbereitschaftsjugendwart ist bei der Höchstzahl zu berücksichtigen.

zu 3a

Der Bezirksbereitschaftsleiter und sein 1. Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes im Bezirksverband.

Soweit der Bezirksbereitschaftsleiter oder sein 1. Stellvertreter gem. § 5 Abs. 6 der BRK-Satzung nicht Mitglied des Vorstandes sein kann, nimmt dieses Recht, für die Dauer der Wahlperiode, ein weiteres benanntes Mitglied der Bezirksbereitschaftsleitung wahr.

Sie können von einem ebenfalls benannten Abwesenheitsvertreter vertreten werden.

## **§ 25 Aufgaben der Bezirksbereitschaftsleitung**

zu 2

Die Lehrgruppen müssen analog des § 27 DV gebildet werden.

Der Bezirksbereitschaftsleiter ist verpflichtet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Arbeitstagung mit den Lehrgruppensprechern durchzuführen.

zu 5

Das Recht Veranstaltungen und Einsätze, bei denen mehrere Kreisverbände zusammenwirken, zu leiten kann von der Bezirksbereitschaftsleitung auf einen der beteiligten Kreisbereitschaftsleitungen delegiert werden.

## **§ 26 Landesbereitschaftsleitung**

zu 3e

Die Vertretung im Landesvorstand sollte der Landesbereitschaftsleiter und sein 1. Stellvertreter wahrnehmen.

## **§ 27 Aufgaben der Landesbereitschaftsleitung**

zu 6

Das Recht Veranstaltungen und Einsätze bei denen mehrere Bezirksverbände zusammenwirken zu leiten, kann von der Landesbereitschaftsleitung auf einen der beteiligten Bezirksbereitschaftsleitungen delegiert werden.

zu 7

Es werden folgende Lehrgruppen gebildet:

- LL 1 Personal- und Einsatzmanagement
- LL 2 Sanitätsdienst und Notfallmedizin
- LL 3 Betreuungsdienst
- LL 4 Soziale Arbeit
- LL 5 Notfallnachsorge / KIT / SBE
- LL 6 Technik und Sicherheit
- LL 7 Information und Kommunikation
- LL 8 Rettungshunde
- LL 9 Recht und Arbeitssicherheit
- LL 10 Frühdefibrillation
- LL 11 Auskunftswesen

Die Landeslehrgruppensprecher werden auf Vorschlag der Lehrgruppen von der Landesbereitschaftsleitung für die Dauer der Walperiode benannt  
Die Landeslehrgruppensprecher haben einmal jährlich zu berichten.

zu 8

Gemäß Ziffer 2.3.4 in Verbindung mit Ziffer 3.1.4 der Ordnung der Bereitschaften des DRK sind dabei beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten.

## **§ 28 Geschäftsführer der Bereitschaften**

Der Geschäftsführer ist an die Geschäftsordnung gebunden und unterstützt die Landesbereitschaftsleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

## **§ 29 Finanzierung**

zu 1

Eine Erstattung der Auslagen und Dienstauffälle an die ehrenamtlichen Mitglieder kann nur im Umfang der Richtlinie zu § 52 Abs.2 der Satzung erfolgen.

Der Vorstand des Kreisverbandes hat bei der jährlichen Beratung über den Haushalt die benötigten Mittel den Bereitschaften bereitzustellen. Der Kreisbereitschaftsleiter stellt dazu rechtzeitig einen Antrag, aus dem die benötigten Mittel zu ersehen sind.

zu 3

In die Kameradschaftskasse dürfen keine Fremdmittel, d. h. Mittel die nicht persönliche Mittel der Bereitschaftsmitglieder sind, vereinnahmt werden.

### **§ 30 Verstöße gegen Rotkreuzpflichten**

### **§ 32 Amtszeit der gewählten und bestellten Leitungsgremien**

### **§ 31 Wahlen**

### **§ 33 Schlussbestimmung**